

Überraschender Durchbruch bei Mediation

Statt jahrelanger Gerichtsstreitigkeiten:

Komplexes Anlegerverfahren in Österreich wurde in drei Monaten entschieden.

GERHART FÜRST, HEINER KRABBE UND MICHAELA STEINWENDER

Ein seit 2008 schwelender Streit um Wertpapieranlagen betrifft in Österreich Tausende von Konsumenten. 2.500 von ihnen hatten in vier Sarnmelklagen über eine Konsumentenschutzorganisation einen Differenzschaden von 23 Millionen Euro eingeklagt. Der Vorwurf lautete unter anderem auf systematische Fehlberatung seitens der Vermittler. Vier Jahre wurde nur um die Zulässigkeit der Sarnmelklagen gestritten - bis die Kläger vor dem Obersten Gerichtshof Recht bekamen und die Verfahren vor dem Handelsgericht Wien landeten. Bei der ersten Verhandlung empfahl der Richter eine Mediation.

Prämediation – von der Richterempfehlung bis zum Mediationsvertrag

Entscheidung pro Mediation

In Österreich startete 2008 das Projekt „Mediation am Handelsgericht Wien“ und wurde zwischenzeitlich auf sieben weitere Gerichte ausgeweitet. 2011 wurde der Verband für Mediation gerichtsanhängiger Verfahren (VMG) als neutrale Schnittstelle zwischen Gericht und Mediation gegründet. Wenn ein gerichtsanhängiger Fall an den VMG herangetragen wird, bietet dieser vorerst beiden Parteien ein unverbindliches Vorgespräch an, damit sie Entscheidungsgrundlagen für oder gegen eine Mediation sammeln können. Dabei werden unter anderem die Verfahrensszenarien Gericht und Mediation einander gegenübergestellt.

Für das Gerichtsverfahren im konkreten Fall wurde von mehreren Seiten eine Dauer von bis zu zehn (!) Jahren prognostiziert da mit umfangreichen Zeugeneinvernahmen zu rechnen war. Das kalkulierbare Zeit- und Kostenrisiko im Fall eines Mediationsversuchs war ausschlaggebend für die Zustimmung beider Seiten zum nächsten Schritt.

Bei komplexeren Causae führt der VMG eine interne Ausschreibung durch, was im konkreten Fall dazu führte, dass sich die Parteien sechs Wochen später in einem vom VMG moderierten Hearing für ein dreiköpfiges Mediationsteam entschieden.

Erste Schritte – Klärung der Vorgehensweise

Das Mediationsteam beginnt seine Arbeit häufig mit Einzelgesprächen mit den Konfliktbeteiligten beider Parteien, fallweise aus Zeitgründen auch zuerst mit den Anwälten allein, um einen Überblick über die Sachverhalte zu bekommen und eine Konfliktanalyse vornehmen zu können. Die Rolle der Anwälte in der Mediation sowie mögliche Themenbereiche für die Lösungssuche werden dabei ebenfalls geklärt. Das Kennenlernen der handelnden Personen ist von besonderer Wichtigkeit, um die Auftragsannahme endgültig bestätigen zu können. Schließlich müssen das Wesen der Mediation und die Rolle des Mediationsteams als Verfahrensleitung verständlich gemacht werden. Die Mediation darf nicht zu einem „Gerichtsverfahren 2.0“ oder zu einer „besseren Vergleichsverhandlung“ werden.

Schließlich wird beiden Seiten der Entwurf eines Mediationsvertrages zugesandt und in enger Abstimmung mit Anwälten und Parteien weitestgehend ausgehandelt. Wenn möglich, soll zu Beginn der ersten gemeinsamen Sitzung der Mediationsvertrag unterzeichnet werden, um keine Zeit zu verlieren. Bei komplexen Verfahren ist oft zu berücksichtigen, dass sich die Terminplanung schwierig gestalten kann und Zeit für alle Beteiligten knapp ist.

Planung und Ablauf der Mediation

Beteiligte

Bei der Inszenierung des „Theaterstücks Mediation“ muss nach dem Inhalt, das heißt den Themen der Verhandlung, sofort geklärt werden, wer die handelnden Personen sein sollen. Faustregeln sind unter anderem, dass alle relevanten Interessen im Raum vertreten sein müssen und dass alle entscheidungsrelevanten Personen eingebunden sind. Die Interessen von 2.500 Einzelbetroffenen wurden im vorliegenden Fall durch die Konsumentenschutzorganisation abgebildet. Dazu kamen eine Vertretung des zuständigen Ministeriums, ein Prozessfinanzierer und der Anwalt. Auf der Seite des Anlageberaters wurden ein hochrangiger Entscheidungsbefugter der internationalen Konzernleitung, der regionale Vorstand sowie der fachlich zuständige und in den Konfliktgegenstand genauestens eingearbeitete Bereichsverantwortliche nominiert. Dieses Setting von je fünf Personen war in den Vorgesprächen unter Beratung durch das Mediationsteam zusammengestellt worden.

Ablauf und Zeitmanagement

Mediation kann im Unterschied zu Gerichtsverfahren sehr schnell zu Ergebnissen führen, braucht aber auch Zeit, um Verhandlungen in Ruhe und Sorgfalt zu ermöglichen. Die Beteiligten sollten der Mediation hohe Priorität in ihrer persönlichen Terminplanung geben, dennoch stehen andere wichtige Ereignisse der erhofften Flexibilität oft im Weg. Bei Gerichtsverfahren tritt in Österreich gemäß Zivilrechts-Mediations-Gesetz eine Fristenhemmung ein - Voraussetzung ist die Eintragung der Mediatoren in die Mediatorenliste beim Österreichischen Bundesministerium für Justiz. In der Praxis vereinbaren Richter und Anwälte häufig das Ruhen des Verfahrens für die Zeit der Mediation.

Die unterschiedlichen Bedürfnisse und Möglichkeiten der Beteiligten in Bezug auf den Zeitverlauf (u. a. gegeben durch andere wichtige langfristig geplante Termine, lange internationale Anreisen und nicht zuletzt Urlaube) führten dazu, dass sich das Mediationsteam für ausführliche Vorgespräche und anschließend kompakte Verhandlungen in mehrtägiger Klausur entschied. Dabei sollte die Methode der Kurzzeirmediation (Krabbe / Fritz 2009) zum Einsatz kommen. Exakt drei Monate nach der ersten Gerichtsverhandlung, in welcher das Wort Mediation erstmals gefallen war, trafen sich alle 13 Beteiligten (5 + 5 Parteienvertreter + 3 Mediatoren) in einem Hotel außerhalb der Stadt zu einer dreitägigen Klausur. Strikte Geheimhaltung gegenüber Presse und Öffentlichkeit war vereinbart. Zeitdruck war insofern gegeben, als die Parteien sich darauf geeinigt hatten, die Verhandlungen binnen sieben Wochen ab diesem Zeitpunkt abzuschließen oder zum Gericht zurückzukehren. Dazu wurden spezielle Vereinbarungen getroffen, die dies ermöglichten, ohne die Mediation zu behindern.

Wenn für einzelne Verhandlungsschritte oder die gesamte Mediation nicht alle Entscheidungsträger, welche letztlich ein Ergebnis mittragen müssen, verfügbar sind, so muss die Rückbindung zu diesen gut organisiert sein und die Umsetzung vom Mediationsteam unterstützt und überwacht werden. Der „Absturz“ einer Lösung in letzter Minute, weil eine wichtige Persönlichkeit nicht ausreichend eingebunden war, wäre nicht nur ein Verfahrensfehler, sondern würde möglicherweise auch teure Ressourcen der anderen Beteiligten sinnlos vergeuden. Auf die Einbindung aller entscheidenden Personen war also besonders zu achten.

Ergebnis der Mediation

Nach drei Verhandlungstagen waren die Beteiligten grundsätzlich optimistisch, dass eine Lösung möglich ist, fühlten sich aber noch weit vom Ziel entfernt. Einer Fortsetzung der Mediation im selben Setting standen jede Menge Terminkollisionen entgegen. Eine Unterbrechung über einen längeren Zeitraum hinweg war wegen des nahenden Gerichtstermins nicht möglich und wurde auch vom Mediationsteam nicht empfohlen, da die Energie für die Lösungsarbeit gerade „jetzt“ vorhanden war. Man einigte sich daher auf eine Fortsetzung der Verhandlungen bereits fünf Tage später - jedoch in einem personell stark reduzierten Setting. Klar geregelt waren der weitere Kontakt und die Möglichkeit einer Rücksprache mit den dann nicht mehr Teilnehmenden. Endgültige Entscheidungen sollten nur unter Einbindung aller fallen.

Schließlich gelang am fünften Mediationstag der Durchbruch, und beide Seiten einigten sich sowohl auf finanzielle Lösungen als auch auf die Form der Kommunikation nach außen. Akkordierte Pressemeldungen wurden zeitgleich veröffentlicht und sicherten die rasche Information aller betroffenen Personen (Anleger) und Stellen (Behörden etc.). Die zuständigen Richter erhielten eine kurze Information des Mediationsteams ohne Angaben zur Mediation oder zur Lösung.

Resümee

Der konkrete Fall brachte allen Beteiligten und Betroffenen ausschließlich Vorteile. Die betroffenen Anleger (bzw. teilweise bereits deren Erben) kamen rasch zu einer finanziellen Entschädigung und zu Klarheit, wie sie mit ihren Wertpapieren weiterhin verfahren können. Die unmittelbaren Streitparteien hatten kein Prozessrisiko mehr, und das Handelsgericht Wien bekam nicht unerhebliche Personalressourcen zurück - angesichts der extremen Überlastung der Richterschaft ein besonders willkommener Effekt der Mediation. Dennoch muss neben den Chancen auch auf die Risiken einer Wirtschaftsmediation im B2B-Kontext hingewiesen werden. So können vertrauliche Hintergrundinformationen bekannt werden, deren Verwendung sich im Fall der Fortsetzung des Gerichtsverfahrens nachteilig auswirken kann. Dabei ist besonders das Verwertungsgebot für Anwälte zu berücksichtigen, welches in Österreich häufig dazu führt, dass diese von sich aus nicht an Mediationen teilnehmen. Die Gefahr vergeblich gezahlter Honorare wird nur bei Mediationen ausschlaggebend sein, die nach längerer Dauer dennoch zu keiner Lösung führen. Dabei ist zu beachten, dass Mediatoren in der Regel ihre Leistung zeitabhängig verrechnen und die Honorare daher meist deutlich die Kosten eines streitigen Verfahrens unterschreiten.

Für manche Leitungsorgane - unter anderem aus öffentlichen Organisationen - stellt die Verantwortung einer selbst verhandelten Lösung gegenüber ihren Vorgesetzten oder auch der Öffentlichkeit ein größeres Problem dar als die Rechtfertigung eines verlorenen Gerichtsverfahrens. Dies zeigt die besondere Notwendigkeit, nicht nur die Ergebnisse, sondern schon zu Beginn die Zustimmung zur Verfahrensalternative Mediation in den Entscheidungsgremien jeder Organisation gut abzusichern. Ein interessanter positiver Effekt hat sich in der Zusammenarbeit mit den Gerichten in Österreich insofern eingestellt, als Richter die Erfahrung machen, dass Parteien, welche aus der Mediation zum Gericht zurückkehren, häufig vergleichsbereiter sind als zuvor, weil sie in der Mediation die Interessenlage der Gegenseite kennen - und anders zu würdigen gelernt haben als im Rahmen des Gerichtsverfahrens.

Literatur

Krabbe, Heiner / Fritz, Roland (2009): Die Kurz-Zeit-Mediation - und ihre Verwendung in der gerichtlichen Praxis, Tle. 1 und 2. In: ZKM - Zeitschrift für Konfliktmanagement 5, 5.136-138,6,5.176-179.